

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein

Entgeltordnung für das Gillerbergheim des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 21.12.2023

I.

Nach § 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S.490) hat der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein am 15.12.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1

1. für die Nutzung des Gillerbergheims des Kreises Siegen-Wittgenstein wird der Tagessatz für die vom Kreis zu vergebenen Zeiten auf 37,70 € pro Tag und Teilnehmer festgesetzt.
2. Dieser Tagessatz setzt sich wie folgt zusammen:

a) Übernachtung	21,50 €
b) Frühstück	4,10 €
c) Mittagessen	7,40 €
d) Abendessen	4,70 €
3. Über den Tagessatz hinaus werden gesondert berechnet:

a) Ausleihen der Bettwäsche	6,30 €
b) Nachmittagskaffe	
kleine Kanne à sechs Tassen	5,75 €
große Kanne à neun Tassen	8,00 €
c) Tasse Kaffee	1,15 €
4. Die Mindestteilnehmer/innenzahl pro Tag wird auf 20 Personen festgesetzt, so dass bei einer geringeren Gruppenstärke mindestens $20 \times 37,70 \text{ €} = 754,00 \text{ €}$ als Tagessatz zu berechnen sind.
5. Für den Fall, dass die gebuchte und bestätigte Heimbelegung ausfällt und eine anderweitige Belegung nicht möglich ist, werden folgende Stornogebühren berechnet:
Bei einer Absage

weniger als 3 Monate vorher 20%
weniger als 2 Monate vorher 40%
weniger als 1 Monat vorher 60%

des Tagessatzes von 37,70 € pro Ausfalltag und gemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bei einer Gruppenstärke unter 20 Personen werden die Stornogebühren für die Mindestteilnehmerinnen und Mindestteilnehmern (20 Personen) berechnet.

6. Bei „Eltern-Kind-Gruppen“ kann für Kleinstkinder wegen der Nichtinanspruchnahme der vollen Leistungen ein geringerer Tagessatz erhoben werden.
Die Entscheidung hierüber obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes. Die Mindestteilnehmerinnenzahl bzw. Mindestteilnehmerzahl bleibt von dieser Regelung unberührt.
7. Zahlungspflicht sind die das Heim nutzenden Gruppen und Institutionen

Der für die Heimbelegung zu entrichtende Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt der Kreiskasse Siegen-Wittgenstein zu überweisen. Die verbindliche Bestätigung des beantragten Belegungszeitraumes kann von der Leistung einer Vorauszahlung auf den zu erwartenden Rechnungsbetrag abhängig gemacht werden.
8. Beköstigung des Personals
soweit das Personal an der Gemeinschaftsverpflegung teilnimmt, richtet sich das zu zahlende Entgelt nach dem Wert der jeweils gültigen Sozialversicherungsentgeltordnung, das für die Teilnahme des Personals an der Gemeinschaftsverpflegung zu entrichtende Entgelt wird von den Dienstbezügen einbehalten.
9. Sonstige Personen haben unmittelbar nach Inanspruchnahme der Verpflegung das entsprechende Entgelt nach Ziffern 2 und 3 in bar zu entrichten.
10. Leistungen, die nicht von dieser Entgeltordnung erfasst sind, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Artikel 2

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2021 außer Kraft.

II.

Erklärung nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW

Ich bestätige gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung, dass der Wortlaut der Entgeltordnung mit dem Kreistagsbeschluss vom 15.12.2023 übereinstimmt und entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

III.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für das Gillerbergheim des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 21.12.2023 wird gem. § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 06.11.2020 und den §§ 1-4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV.NRW. S 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, den 21.12.2023

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat


Andreas Müller